

Beschlussvorlage
134/2006

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
22.11.2006	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	beratend

Tagesordnung:

Möglichkeiten und Grenzen der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkung:

☐ Ja ☒ Nein

Haushaltsstelle:

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 30.10.2006

In Vertretung

Claus Potje
Kreisbeigeordneter

Nicht zuletzt das Schicksal des kleinen Kevin aus Bremen, auch ähnliche Vorfälle in Zwickau und Saarbrücken oder gerade jüngst in abgemilderter Form in einem Nachbarkreis, führten zu einer kritischen Beleuchtung des (Nicht-)Tätigwerdens der Jugendämter. In der Berichterstattung der Medien und den Leserreaktionen werden die Grenzen und Möglichkeiten eines Jugendamtes immer wieder vermischt. Es wird verkannt, dass das Jugendamt seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes am 01.01.1991 nicht mehr nur eine Eingriffsverwaltung darstellt, sondern familienunterstützende Maßnahmen anbieten muss, wenn infolge erzieherischen Handelns bzw. Nichthandelns der Eltern eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen eingetreten ist oder droht, eine Situation also, in der ein Bedarf erzieherischer Unterstützung der Personensorgeberechtigten besteht. Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung von Amts wegen ist nicht zulässig. Es bedarf deshalb einer eindeutigen Willensbekundung des Personensorgeberechtigten (d.h. beider Elternteile, wenn sie die gemeinsame Sorge ausüben), Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen zu wollen. Jugendhilfe darf nicht gegen den Willen des Leistungsberechtigten gewährt werden, die Hilfe wäre dann rechtswidrig.

Außerhalb der Hilfe zur Erziehung sieht das Kinder- und Jugendhilfegesetz in den §§ 8a, 42 und 43 einen besonderen Schutzauftrag der Jugendämter vor.

Nach § 8a SGB VIII muss das Jugendamt tätig werden, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Das Jugendamt hat dann dem Personensorgeberechtigten oder dem Erziehungsberechtigten notwendige und geeignete Hilfen anzubieten. Nehmen die Erziehungsberechtigten dieses Angebot nicht an, ist die Hilfe aber nach Auffassung des Jugendamtes dringend erforderlich, so hat es das Familiengericht anzurufen. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Auf die Entscheidung des Familiengerichts kann jedoch nicht verzichtet werden.

Nach § 42 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche darum bittet oder
 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und a. die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder b. eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.
- Das Jugendamt hat in diesen Fällen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten um mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Bei fehlendem Einverständnis der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten hat das Jugendamt unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamtes eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht. Andernfalls muss eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeigeführt werden.

§ 43 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und Einrichtungen zu gewähren. Kinder und Jugendliche, die außerhalb des Elternhauses betreut werden, bedürfen eines besonderen (institutionalisierten) Schutzes, da in solchen Situationen die originär für den Schutz ihrer Kinder zuständigen Eltern zu wenig Einblick bzw. Einwirkungsmöglichkeiten haben um diesen Schutz zu gewährleisten. Der Schutzauftrag gilt für Kinder und Jugendliche, die sich in Tagespflege, in Vollzeitpflege oder in einer vollstationären Maßnahme befinden. Die Schutzwirkungen erfolgen sowohl über das Instrument des Erlaubnisvorbehalts, über die örtlichen Prüfungen als auch andere Interventionen direkter Art. Berichterstattungen in den Medien zu Fällen von Kindeswohlgefährdung in Pflegefamilien dürfen nicht verallgemeinert werden. Sie unterstreichen jedoch, dass den Jugendämtern die Rahmenbedingungen bereit gestellt werden müssen, um diese Schutzfunktion gewährleisten zu können.

Das Jugendamt rückt immer dann in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, wenn Fälle von Kindeswohlgefährdung, Kindesmissbrauchs oder gar Kindestötung auftreten. In der Fachliteratur wird vielfach von einer „Garantenstellung“ der Jugendämter gesprochen. Wenn damit gemeint wäre, dass die Jugendämter eine Garantenstellung für alle Kinder ihres Bezirks hätten, wären sie hoffnungslos überfordert. Voraussetzung für ein Tätigwerden des Jugendamtes kann nur sein, wenn es von einer Kindeswohl-gefährdung in irgendeiner Weise, sei es durch Informationen von Kinderärzten, Kindergärten, Schulen, Nachbarn usw. Kenntnis hat. Fälle, die dem Jugendamt nicht bekannt sind, sei es durch Zuzug, durch fehlende Kontakte usw. entziehen sich der Einflussmöglichkeit des Jugendamtes.